

# AMTSBLATT

## DER STADT TANNA



### MIT DEN ORTSTEILEN:

Ebersberg | Frankendorf | Künsdorf | Mielesdorf | Oberkoskau | Rothenacker | Schilbach | Seubtendorf | Spielmes | Stelzen | Tanna | Unterkoskau | Willersdorf | Zollgrün

NR: 01/2024

FREITAG, 19. JANUAR 2024

### AUS DEM INHALT:

#### Amtlicher Teil

- Festsetzung Grundsteuer
- Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 14.12.2023
- Beschlüsse der Bauausschusssitzung vom 28.11.2023

- Satzung Tierseuchenkasse

#### Nichtamtlicher Teil

- Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“
- aus dem Tourismusverband
- Neues vom Seniorenbüro
- Adventstür im Kindergarten
- Jahresrückblick SV Grün-Weiß
- kirchliche Nachrichten

### KONTAKT:

Stadtverwaltung Tanna  
Markt 1  
07922 Tanna

**Telefon:** 036646 2808 - 0  
**Telefax:** 036646 2808 - 28  
**E-Mail:** rathaus@stadt-tanna.de

#### Öffnungszeiten:

Di	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Do	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Fr	09:00 - 12:00 Uhr
Sa	- nur mit Termin -

### TERMINE:

Das **nächste Amtsblatt** erscheint am: **16. Februar 2024**

Der **Redaktionsschluss** für die nächste Ausgabe ist am: **6. Februar 2024**

## Dankeschön der Bambinis



**Zur Weihnachtsfeier wurden die Bambinis von Günther Kloska in die Gaststätte „Zum Löwen“ eingeladen.**

**Bei Kinderpunsch, Pommes und Schnitzel haben es sich alle gut gehen lassen.**

**Wir sagen ganz herzlich DANKESCHÖN!**

**Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Tanna**

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:  
 Vorwahl ..... 03 66 46  
 Zentrale ..... 28 08 - 0  
 Fax ..... 28 08 - 28  
 E-Mail ..... [rathaus@stadt-tanna.de](mailto:rathaus@stadt-tanna.de)  
 Web ..... [www.stadt-tanna.de](http://www.stadt-tanna.de)

**Leiterin Hauptamt**  
 Janette Rauh  
 rauh@stadt-tanna.de ..... 28 08 - 54

**Leiter Bürgerbüro / Ordnungsamt**  
 Michael Groth  
 groth@stadt-tanna.de ..... 28 08 - 52

**Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro**  
 Babette Paul  
 paul@stadt-tanna.de ..... 28 08 - 33

**Ordnungsamt**  
 Petra Rösch  
 roesch@stadt-tanna.de ..... 28 08 - 29  
 Mobil: ..... 01 51 / 14 60 86 88

**Leiterin Standesamt**  
 Sylvia Jordan  
 jordan@stadt-tanna.de ..... 28 08 - 13

**Leiter Bauamt / Liegenschaften**  
 Bernd Rudolph  
 rudolph@stadt-tanna.de ..... 28 08 - 21

**Bauamt / Wohnungswesen**  
 Tino Rosenmüller  
 rosenmueller@stadt-tanna.de ..... 28 08 - 22

**Liegenschaften**  
 Sylvia Stöckel  
 stoeckel@stadt-tanna.de ..... 28 08 - 41

**Kämmerei und Steuern**  
 Tina Friedel  
 tina.friedel@stadt-tanna.de ..... 28 08 - 23

**Leiterin Kasse**  
 Birgit Müller  
 mueller@stadt-tanna.de ..... 28 08 - 32

**Steuern**  
 Janett Voigt  
 voigt@stadt-tanna.de ..... 28 08 - 34

**Archiv**  
 Martina Groh  
 groh@stadt-tanna.de ..... 28 08 - 27

**Bauhof**  
 Ralf Gerbert  
 gerbert@stadt-tanna.de ..... 01 51 / 14 60 86 80

**Bürgermeister**  
 Marco Seidel  
 seidel@stadt-tanna.de ..... 01 75 / 5 48 66 10

**Öffnungszeiten der Kontaktbereichsbeamten in Tanna**

**Kontaktbereichsbeamte**  
 PHM Fröhlich ..... 0162/2644871  
 PHM Bahr ..... 0173/3849248

Für die Belange der Bürger stehen Sie zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

**Rathaus Tanna  
 Donnerstag  
 15:00 - 17:00 Uhr  
 Telefon: 036646/28329**

Bei Bedarf sind die Beamten telefonisch über die Polizeiinspektion Saale-Orla unter der Nummer 03663/4310 erreichbar.

**Öffnungszeiten Ast- und Grünschnittannahme**

Platzbetreiber: Agrarunternehmen Heiko Mergner  
 im Auftrag des ZASO - Pöbneck

Montag: 8.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr  
 Samstag: 8.00 - 16.00 Uhr

Abgeladen werden dürfen **ausschließlich Äste, Astschnitt und Grasschnitt**.

Alles andere wird als illegal entsorgter Müll zur Anzeige nach Umweltrecht gebracht.

Bei Rückfragen:

Heiko Mergner 0173/5727688

**gez. Heiko Mergner**

**Sprechstunde des Forstamtes Schleiz im Rathaus Tanna**

Herr **Denny Thiele**, Revierleiter des Forstrevieres Tanna (zuständig für die Gemarkungen **Frankendorf, Mieseldorf; Oberkoskau; Rothenacker; Spielmes; Stelzen, Tanna, Unterkoskau und Willersdorf** steht immer

dienstags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Tanna

für Anfragen der Einwohner zur Verfügung.

Kontakt:

Denny Thiele  
 Talsperrenstraße 32, OT Planschwitz  
 08606 Oelsnitz

Tel.: 0361/573913166

Fax: 0361/571913166

Mobil: 0172/3480337

E-Mail: [denny.thiele@forst.thueringen.de](mailto:denny.thiele@forst.thueringen.de)

Ansprechpartner für das Revier Gefell zuständig für die Gemarkungen **Seubtendorf und Künsdorf** ist Herr Revierförster **Thomas Wagner**.

Sprechzeiten führt Herr Wagner immer

dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

in der Revierförsterei Tanna, Bahnhofstr. 47b

durch.

Kontakt:

Thomas Wagner  
 Bahnhofstr. 47b  
 07922 Tanna

Tel.: 036646/28043

Handy: 0172/3480336

Ansprechpartner für das Revier Gräfenwarth zuständig für die Gemarkungen **Schilbach und Zollgrün** ist Herr Revierförster **Andreas Bähr**.

Sprechzeiten führt Herr Bähr

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr im Forstamt Schleiz, Heinrichsruh 10

durch.

Kontakt:

Andreas Bähr  
 Raila Nr. 4  
 07929 Saalburg-Ebersdorf

Tel.: 03663/489990

Handy: 0172/3480338

**Fernwärmeversorgung**

**Danpower GmbH**  
 Energiezentrale Tanna  
 Am Bahnhof 16 A, 07922 Tanna

**Bereitschaftsdienst und Störungen:**

Telefon: 036646 / 21627

Web: [www.danpower.de](http://www.danpower.de)

**Amtlicher Teil**

**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**

**durch öffentliche Bekanntmachung (Allgemeinverfügung) gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG)**

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat mit Beschluss-Nr. 16/15/03 die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Tanna ab dem Haushaltsjahr 2016 im Rahmen einer Satzung (Hebesatzsatzung) beschlossen (Bekanntmachung im Tannaer Amtsblatt Nr.06/2016).

Diese Satzung hat sich im Bereich der Grundsteuerhebesätze nicht geändert. Somit gelten diese auch im Haushaltsjahr 2024 fort.

Die Hebesätze betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke - Grundsteuer A: 295 v.H.
- b) für die anderen Grundstücke - Grundsteuer B: 402 v.H..

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbescheid vom Finanzamt) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz (GrStG - vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wie in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzt und in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 oder einem Jahresbetrag am 1. Juli 2024 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Einheitswerte/Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 3 GrStG Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechts-

wirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG)

**Zahlungsaufforderung:**

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer zu den oben genannten Terminen. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden aufgefordert, die Grundsteuer 2024 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung:

Bank: Kreissparkasse Saale-Orla  
 BIC: HELADEF1SOK  
 IBAN: DE97 8305 0505 0000 0103 59

Vorläufige Vollstreckbarkeit:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch) wird die Wirksamkeit des Grundsteuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Tanna, Markt 1, 07922 Tanna schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Tanna, den 19.01.2024

**gez. M. Seidel  
 Bürgermeister**

**Beschlüsse der 11. Sitzung des Ausschusses für Bau, Entwicklung und Umwelt Tanna am 28.11.2023**

**öffentlicher Teil**

Beschlusstext	stimmber- rechtigt	Ja	Nein	Enthal- tung	Beschluss- nr.
Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.09.2023 wird genehmigt.	5	3		2	23/11/01
Der Ausschuss für Bau, Entwicklung und Umwelt erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach§ 36 BauGB zum Vorhaben „Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses oder eines Wohnhauses ´Ferienhaus 2ter Wohnsitz“. Bauort: Tanna, Marmorweg; Gemarkung Tanna, Flur 4, Flurstück 1966/7. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	5	5			23/11/02
Der Ausschuss für Bau, Entwicklung und Umwelt erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach§ 36 BauGB zum Vorhaben „Antrag auf Vorbescheid: Neubau einer Pkw-Garage / Lagerhalle zur privaten Nutzung“. Bauort: Tanna, Ebersberg; Gemarkung Willersdorf, Flur 6, Flurstück 218/11. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	5		4	1	23/11/03
Der Ausschuss für Bau, Entwicklung und Umwelt erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach§ 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau eines Geräteschuppens, Überdachung des Wäscheplatzes sowie Aufschüttung“. Bauort: Tanna, Zollgrün 32; Gemarkung Zollgrün, Flur 1, Flurstück 10. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	5	5			23/11/04

Wird in Beschlüssen auf Anlagen Bezug genommen, so können diese bei der Stadt Tanna - Sekretariat (Zimmer 2.02) - Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 18.00 Uhr.  
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr  
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

**gez.  
 Lutz Kätzel  
 Vorsitzender**

**Beschlüsse der 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Tanna am 14.12.2023****öffentlicher Teil**

Beschlusstext	stimmberechtigt	Ja	Nein	Enthal- tung	Beschluss- nr.
Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.09.2023 wird genehmigt.	10	9		1	23/29/01
Der Stadtrat der Stadt Tanna beruft gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) Herrn Michael Groth zum Wahlleiter und Frau Janette Rauh zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunal- und Europawahlen im Jahr 2024. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	10	10			23/29/02
Der Stadtrat der Stadt Tanna erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Erhöhung der Elternbeiträge in der Kita Wirbelwind Zollgrün ab dem 01.01.2024 auf folgende Beträge: 220 € für das erste Kind, 190 € für das zweite Kind, 170 € für das dritte Kind. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	10	7	1	2	23/29/03
Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die Haushaltsplanung 2024 für die Betriebskosten der Volksolidarität Regionalverband Oberland e.V. für die Betreuung der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Zollgrün in der vorliegenden Form. Die Haushaltsplanung ist Anlage des Beschlusses. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	10	10			23/29/04
Der Stadtrat der Stadt Tanna erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Erhöhung der Elternbeiträge in der Kita Tannaer Zwergenland ab dem 01.01.2024 auf 220 € für das 1. Kind, sowie 190 € für das zweite Kind und 170 € für das dritte und jedes weitere Kind. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	10	7	1	2	23/29/05
Der Stadtrat der Stadt Tanna genehmigt dem DRK die Verwendung von 6.000 Euro aus der Infrastrukturpauschale für Instandhaltungen der Außenanlagen (Sonnenschutz, Instandhaltung Spielplatz) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	10	10			23/29/06
Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die Haushaltsplanung 2024 für die Betriebskosten des DRK Kreisverband Saale-Orla e.V. für die Betreuung der Kindertagesstätte „Tannaer Zwergenland“ in der vorliegenden Form. Die Haushaltsplanung ist Anlage des Beschlusses. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	10	10			23/29/07

Wird in Beschlüssen auf Anlagen Bezug genommen, so können diese bei der Stadt Tanna - Sekretariat (Zimmer 2.02) - Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 18.00 Uhr.

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

gez.  
**Frank Berka**  
Vorsitzender

**THÜRINGER  
TIERSEUCHENKASSE**



**Anstalt des  
öffentlichen Rechts**

**Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |  |  |                   |
|--|--|-------------------|
| <b>1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>                                   |  | je Tier 4,20 Euro |
| <b>2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</b>                 |  |                   |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate   |  | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate  |  | je Tier 6,50 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt  |  |                   |
| <b>3. Schafe und Ziegen</b>  |  |                   |
| 3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate   |  | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate   |  | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 Schafe ab 19 Monate  |  | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate   |  | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate   |  | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen ab 19 Monate  |  | je Tier 2,30 Euro |
| <b>4. Schweine</b>   |  |                   |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung  |  |                   |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen   |  | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen  |  | je Tier 2,00 Euro |
| 4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg  |  |                   |
| 4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung                              |  | je Tier 0,60 Euro |
| 4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung                                 |  | je Tier 0,75 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg                                  |  |                   |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine  |  | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine   |  | je Tier 1,20 Euro |
| Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.   |  |                   |
| <b>5. Bienenvölker</b>   |  | je Volk 1,00 Euro |
| <b>6. Geflügel</b>   |  |                   |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne  |  | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken                               |  | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken                                  |  | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken                             |  | je Tier 0,20 Euro |
| 7. Tierbestände von Viehhändlern   | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |                   |
| 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt |  | 18,00 Euro        |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

**§ 2**

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

**§ 3**

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

**§ 4**

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

**§ 5**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

#### Öffnungszeiten Mobiles Seniorenbüro

##### Ansprechpartner

Frau Diana Oertel  
Rathaus Gefell  
Markt 11, 07926 Gefell  
Tel: 036649 880-38  
Mobil: 0151 14 60 86 77  
Mailadresse: seniorenbuero@diakonie-wl.de

##### Sprechzeiten:

Rathaus Gefell	Di	09:00 - 12:30 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr
Rathaus Tanna	Do	09:00 - 12:00 Uhr
Rathaus Hirschberg	Do	14:00 - 16:30 Uhr

in den ungeraden Wochen

**Hausbesuche** sind nach Vereinbarung möglich.

#### Aus dem Tourismusverbund

*Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen,  
sondern möglich machen.*

Antoine de Saint-Exupéry, frz. Schriftsteller, 1900 - 1944

#### Zum Neuen Jahr allen Lesern alles Gute, Gesundheit, Zufriedenheit, Mut und Kraft.

Wir blicken in das neue Jahr nicht ohne einen Blick zurück. 2023 konnten wir gemeinsam mit der obersten Drachenbändigerin ihr 30-jähriges Betriebsjubiläum feiern. Dabei wurde mächtig in Erinnerungen geschwelgt, schließlich ist in 30 Jahren ganz schön was passiert. Wir haben uns gemeinsam dem wachsenden Angebot der Sehenswürdigkeiten gestellt und überlegt, wie wir die Drachenhöhle, die Windmühle und den Höhlenpark attraktiver für die Besucher gestalten können, wir sind in LED- und Laserzeitalter gewandert mit der Beleuchtung für die Drachenhöhle, konnten dank starker Unterstützung durch die Mühlenfreunde und den DC Syrau die Windmühle wieder gängig machen, haben das unter den Coronamaßnahmen Beste für unsere Besucher, Mitarbeiter und unsere Einrichtungen getan und immer eine freundliche Empfehlung für weitere Highlights in der Umgebung auf den Lippen gehabt. Dafür jetzt auch an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön!

Die Drachenhöhle mit der Windmühle sind in unserer Region der Leuchtturm mit jährlich 50.000 Besuchern. Was nicht heißen soll, dass andere Sehenswürdigkeiten entmutigt den Kopf einziehen brauchen. Wir nutzen dort die Chance, um die Besucher auf alles ringsum aufmerksam zu machen.

Das werden wir auch in den nächsten Monaten wieder verstärkt auf diversen Messen tun. Wir laden alle Leistungsträger in Gastro und Beherbergung, Direktvermarkter und Interessierte dazu ein, die Chance zu nutzen, um mit uns gemeinsam für ihr Unternehmen und die Region zu werben.

Wir sind wie folgt unterwegs:

19. - 21.01.2024 Reisemesse Zwickau, Stadthalle  
24./25.01.2024 Grüne Woche Berlin mit TMGS AG Sachsens Dörfern

Voraussichtlich Haus, Garten, Freizeit Leipzig

10. - 18.02.2024

11. - 13.03.2024 Europäischer Bauernmarkt Plauen

04. / 05.05.2024 Hof handgemacht (besonders für Kunsthandwerker und Direktvermarkter interessant), Hof Innenstadt

Für weitere Informationen stehe ich gern unter 037431 86200 oder info@muehlenviertel-vogtland.de zur Verfügung.

**Heike Löffler**

**FVV Rosenbach/ Vogtl. e.V.**



#### Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

##### 28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ Ausschreibung 2024 - 2025

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

##### 1. Was sind die Ziele?

Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

##### 2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnern sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

##### 3. Durchführung und Termine

Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum 31.03.2024 bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

##### 4. Auszeichnungen und Preisgelder

Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

##### 5. Was wird bewertet?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- **Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.**
- **Soziale und kulturelle Aktivitäten.**
- **Baugestaltung, Natur & Umwelt.**

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der Gesamteindruck und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

##### 6. Ansprechpartner

Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter: <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum>

## Neues vom Mobilen Seniorenbüro

### Wünsche zum neuen Jahr

*Ein bisschen mehr Friede und weniger Streit,  
ein bisschen mehr Güte und weniger Neid,  
ein bisschen mehr Liebe und weniger Hass,  
ein bisschen mehr Wahrheit, - das wäre was!  
Statt soviel Unrast, ein bisschen mehr Ruh,  
statt immer nur Ich, ein bisschen mehr Du.  
Statt Angst und Hemmung, ein bisschen mehr Mut  
und Kraft zum Handeln - das wäre gut.  
In Trübsal und Dunkel, ein bisschen mehr Licht,  
kein quälend Verlangen, ein froher Verzicht.  
Und viel mehr Blumen, solange es geht  
nicht erst auf Gräbern, da blüh'n sie zu spät.*

Peter Rosegger 1843 - 1918

Liebe Leserinnen und Leser,

für das Jahr 2024 wünsche ich Ihnen Gesundheit, Kraft und Zuversicht und schließe mich den Worten von Peter Rosegger an, der es wirklich besser nicht hätte ausdrücken können.

Ich freue mich auf neue Begegnungen und Gespräche mit Ihnen und stehe Ihnen auch weiterhin beratend und begleitend als Ansprechpartnerin bei Fragen rund um Ihre Gesundheit, Wohn- und Lebenssituation zur Seite.

Gleich zu Beginn des neuen Jahres, möchte ich Sie zu den Änderungen in der Pflege informieren, die auf die Pflegereform aus 2023 zurückgehen. Seit dem 01. Januar 2024 gelten für einige Pflegeleistungen höhere Beträge, bei anderen wurde der Zugang erleichtert. So hat sich beispielsweise das Pflegegeld erhöht. Je nach Pflegegrad erhalten Pflegebedürftige jetzt bis zu 45 Euro mehr. Gleichzeitig werden auch die Leistungsbeträge für ambulante Sachleistungen, also häusliche Pflegehilfen durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste, um 5 Prozent angehoben.

Immer mehr Menschen sind in ihrer Selbstständigkeit beeinträchtigt und benötigen Hilfe im Alltag. Aktuell werden rund vier von fünf Pflegebedürftigen im eigenen Zuhause versorgt.

Die Pflege übernehmen in den meisten Fällen pflegende Angehörige. Mit der Pflegereform sollen diese leichter Unterstützung erhalten. Die Pflegebedürftigen, die zuhause gepflegt werden, erhalten zudem höhere Leistungen.

Wenn pflegende Angehörige verhindert sind, können auch Nachbarn und Bekannte die Pflege übernehmen. Diese stundenweise Entlastung der privaten Pflegepersonen ist im Rahmen der sogenannten Nachbarschaftshilfe möglich und kann in Form von Betreuung und Unterstützung geleistet und finanziell unterstützt werden. Bis zu 125 Euro monatlich stehen jedem Pflegebedürftigen für Tätigkeiten wie Einkäufe, Spaziergänge, Begleitung zu Ärzten, Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, hauswirtschaftlichen Hilfen oder Freizeitaktivitäten zu.

Die sogenannten Nachbarschaftshelfer dürfen auch weitläufig mit dem Pflegebedürftigen verwandt sein (z.B. Urenkel), müssen in der Nachbarschaft oder unmittelbarer Nähe leben und vorher eine kleine Schulung besucht haben.

Die erste Schulung im Jahr 2024 findet am Samstag, 20. Januar, in den Räumen der Diakonie-Tagespflege Gefell statt. Die Teilnehmenden erhalten an einem Tag einen umfassenden Einblick in Themen der Altenhilfe, wie Pflege, Finanzierung und Vorsorge.

Bei Interesse und für Rückfragen stehe ich Ihnen unter Tel. 0151 40608677 gern zur Verfügung.

**Ihre Diana Oertel**  
**Quartiersmanagerin**  
**Mobiles Seniorenbüro Tanna-Gefell-Hirschberg**

### Veranstaltungstipp

#### Sie sind herzlich eingeladen

- **20.01.2024, 8.30 - 17.15 Uhr: Nachbarschaftshelferkurs**, Ganztageskurs zur Befähigung, Diakonie-Tagespflege im Lebenskulturhaus Gefell, Hofer Str. 30-32, (Info und Anmeldung: Tel.: 036649 - 883-60)
- **28.02.2024, 14.00 - 16.00 Uhr: Treffen der Selbsthilfegruppe Demenz für Betroffene und Angehörige**, Begegnungsstätte im Rathaus Gefell  
*Änderungen sind vorbehalten.*

## Kindertagesstätten

### Die Adventstür im Kindergarten erwacht zum Leben...

Schnell waren alle Tage im Advent für den lebendigen Adventskalender im Kindergarten vergeben. Viele Familien, Freunde und Bekannte meldeten sich, um Teil unserer verzauberten Weihnacht zu sein.

Jeden Tag erwartet nun die Kinder eine kleine Überraschung hinter unserer Adventstür. Bevor sich die Tür öffnet, sagten die Kinder folgenden Spruch: „Zauber, Zauber kleiner Stern, welche Überraschung ist heute dran?“ Zum Beispiel gab es einen Gutschein für einen Theaterbesuch, den die Kinder am selben Tag einlösten. Oder es befanden sich kleine Holzanhänger dahinter, die sie bemalen durften (Ein Geschenk von Herr Wunderlich aus Gefell). Auch die Kräutersine aus Langgrün versteckte sich hinter dem Türchen. Diese stellte mit den Kindern selbstgemachte Badeparalinen her. Jeden Tag auf das Neue, waren die Kinder sehr aufgeregt und neugierig, was sich hinter der Tür verbirgt.

Das Team des Kindergartens bedankt sich für die Unterstützung von allen, die unseren Advent jeden Tag zu etwas Besonderem gemacht haben und diesen beleben ließen.

Auch auf dem Langgrüner Weihnachtsmarkt war viel los. Neben den Buden am Kindergarten, wurden auch die Räumlichkeiten des Kindergartens genutzt. Das Team des Kindergartens öffnete die Türen zum Basteln. Die Kinder hatten verschiedene Auswahlmöglichkeiten, ihrer Kreativität freien Lauf zu lassen.

### Ein gesundes Jahr 2024 wünscht das Team und alle Kinder vom Langgrüner Kindergarten.





teilungsleiter ist Tom Ludwig. Dazu kam es, weil die SG Unterkoskau ihre Abteilung Tischtennis auflöste, die Mitglieder aber ihren Sport weiter betreiben wollten. Da der Tischtennissport in Tanna Tradition hat, waren wir gerne bereit, die Koskauer bei uns zu integrieren. Schließlich sind wir eine Einheitsgemeinde, in der ja schon die Fußballer eng zusammenarbeiten. Die neue Abteilung hat im Moment 15 Mitglieder, davon 7 Jugendliche. Die Männer spielen in der 2. Kreisliga, die Jugendmannschaft in der Kreisliga. Weitere Infos über die Abteilungen finden Sie auf unserer Homepage.

Sehr erfreulich ist unser Mitgliederzuwachs. Dieser ist nicht nur durch die neue Abteilung Tischtennis zu erklären. Wir konnten im Jahr 2023 bis jetzt 71 neue Vereinsmitglieder aufnehmen. Ein Grund für den Zuwachs ist u.a., dass der DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) in diesem Jahr 40 Euro unter der Fördermaßnahme „Sportvereinscheck“ für jedes neue Mitglied dem jeweiligen Verein zukommen ließ. Diesen Betrag haben wir natürlich den neuen Mitgliedern als Beitrag erlassen. So haben wir im Moment 429 Mitglieder, davon sind 62 passive Mitglieder. Diese sind nicht mehr aktiv als Sportler tätig, unterstützen aber unseren Verein durch einen finanziellen Beitrag von 22,50 € im Jahr. Ein großes Dankeschön auch an sie.

Wir könnten unseren Sport nicht in dem Maße ausüben, gäbe es nicht die Sponsoren. An dieser Stelle möchte ich mich wieder recht herzlich für die Unterstützung bedanken.

Da ist zuerst die Stadt Tanna in Bezug auf die kostenfreie Nutzung der Sportanlagen, inklusive Energie- und Wasserkosten (ausgenommen Flutlicht und Rasenbewässerung), zu nennen. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Tanna und unserem Verein funktioniert sehr gut. Die Angestellten des Bauhofes sind z.B. immer bereit uns zu helfen, wenn es um die Sportanlagen geht. So dürfen wir die Technik der Stadt im Stadion einsetzen, natürlich immer mit dem Einverständnis des Bürgermeisters.

Des Weiteren unterstützen uns:  
 Unser Hauptsponsor Gealan Tanna Fenster-Systeme GmbH, Metallbau Flügel, Werbetechnik & Metallbau Schmidt, Rinderhof Agrar GmbH Seubtendorf, Fischer GmbH, Güterverwaltung Nicolaus Schmidt, Achims Tank Transporte, ROWO Gerüstbau, MOENNIG Steuerungstechnik, Gewerbestpark Plothen - Inhaber Marcel Küpper, die Firma SEWOTA, die Firma Rettenmeier und das Autohaus Gruhl.

Neben diesen Firmen gibt es aber auch noch Unternehmen, die uns mit einmaligen Geld- und Sachleistungen unterstützen. Wir hoffen, dass sie uns auch weiterhin so hilfreich zur Seite stehen, damit wir den Bürgern unserer Stadt Tanna mit ihren Gemeinden ein vielfältiges Sportangebot bieten können. Vielen Dank im Namen aller Vereinsmitglieder.

Zum Schluss möchte ich mich nochmals bei meinen Vorstandsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und bei allen engagierten Vereinsmitgliedern (ehrenamtliche Übungsleiter, Abteilungsleitungen, ...) für deren Arbeit in unserem Verein recht herzlich bedanken.

Der Vorstand wünscht allen Vereinsmitgliedern und deren Familien sowie allen Bürgern der Einheitsgemeinde ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

**Volker Hopf**  
 Vorstandsvorsitzender

## Vereine und Verbände

### Jahresrückblick des SV Grün-Weiß Tanna e.V.

Liebe Tannaer Bürger,  
 der Fehlerteufel (man könnte auch sagen „Alzheimer“) hat sich eingeschlichen. Als ich den Bericht für den Jahresanzeiger geschrieben habe, war der Abgabetermin noch nicht erreicht. Später habe ich nicht mehr daran gedacht und so den Artikel vergessen an die Stadtverwaltung zu schicken. Mir ist es aber wichtig, meinen Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern und allen Vereinsmitgliedern für ihre geleistete Arbeit zu danken. Deshalb wenn auch verspätet noch der Artikel.

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Tannaer Bürger,  
 das Jahr 2023 neigt sich seinem Ende zu. Ein Jahr, in dem unser Verein 100 Jahre Fußball in Tanna als Höhepunkt feierte. 100 Jahre, ist das eine lange Zeit oder nur kurz? Für eine Eintagsfliege bestimmt lang, hingegen für einen Historiker eher kurz. Ich durfte die letzten 46 Jahre dieser Zeit hier in Tanna selbst miterleben und mitgestalten. Zuerst als Spieler und Übungsleiter und seit 2011 als Vereinsvorsitzender. Das Fest war eine gewaltige Herausforderung für uns. Es sollte ja an zwei Wochenenden gefeiert werden. Die Vorbereitungen begannen schon im Spätherbst 2022. Besonders der historische Abend, der natürlich durch die Abteilung Fußball unter der Leitung von Sebastian Hopf geplant und von Paul Schnedermann moderiert wurde, wird vielen in Erinnerung bleiben. Über das Programm und den Verlauf wird an anderer Stelle des Anzeigers noch berichtet. Zwar hatten die Fußballer ihr Jubiläum, wir sind aber ein Verein mit mehreren Sportartabteilungen und so war es selbstverständlich, dass sich alle Abteilungen in die Vorbereitung und Durchführung des Festes mit einbrachten. Unter dem Motto: „Treu dem Sport, treu dem Verein“ möchte ich mich an dieser Stelle für die geleistete Arbeit bei meinen Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern sowie allen beteiligten Vereinsmitgliedern recht herzlich bedanken. Ich denke im Nachhinein: Es war ein Fest, welches uns viel abverlangte, wir aber von den Tännern viel positive Resonanz erhielten.

Außer über unsere Jahrfeier kann ich noch Erfreuliches berichten. Seit dem 1.7.2023 gibt es wieder eine Abteilung Tischtennis. Ab-

## Kirchliche Nachrichten

### Kirchspiel Tanna

#### Gottesdienste

<b>21.01.24</b>	Tanna	10.00 Uhr	Abschluss Allianzgebetswoche mit Kindergottesdienst
<b>28.01.24</b>	Schilbach	08.30 Uhr	mit Heiligem Abendmahl
	Tanna	10.00 Uhr	mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst
<b>04.02.24</b>	Schilbach	08.30 Uhr	
	Tanna	10.00 Uhr	mit Kindergottesdienst

**11.02.24**  
Tanna 14.30 Uhr Kirche Kunterbunt  
**18.02.24**  
Schilbach 08.30 Uhr  
Tanna 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst  
**25.02.24**  
Tanna 10.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst  
**03.03.24 Weltgebetstagsgottesdienst**  
Tanna 10.00 Uhr

**Veranstaltungen**

**Friedensgebet**

jeden Donnerstag 19.30 Uhr im Pfarrhaus

**Bibelgesprächskreis am Morgen**

montags 08.00 Uhr am 22.01. 05.02. 19.02. und 04.03

**Bibelgesprächskreis am Abend**

mittwochs 19.30 Uhr am 24.01. 07.02. 21.02. und 06.03.

**Termine für die Vorkonfirmanden (7. Klasse)**

Dienstag, 23.01.24 14.30 Uhr Konfi- Unterricht  
Dienstag, 06.02.24 14.30 Uhr Konfi- Unterricht  
Dienstag, 20.02.24 14.30 Uhr Konfi- Unterricht

**Termine für die Konfirmanden (8. Klasse)**

Montag, 29.01.24 16.00 Uhr Konfi- Unterricht  
Montag, 26.02.24 16.00 Uhr Konfi- Unterricht  
Montag, 11.03.24 16.00 Uhr Konfi- Unterricht

**Pfarrer:**

Christian Colditz  
Tel.: 036646/22271  
Email: christian.colditz@ekmd.de

**Kantorin:**  
Hyun-Ju Kim - Lamprecht  
Tel.: 036651/793155

**Gemeindepädagoge:**  
Tom Ludwig  
Tel.: 036646/310176

**Gemeindebüro:**  
Frau Nötzel  
Tel. 036646/22271  
jeden Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr

**Bankverbindung:**

Überweisungen an die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Tanna**  
Kontoinhaber: Evangelischer Kirchenkreisverband Gera  
**Pfarramtskonto Tanna**  
IBAN: DE02 8305 0505 0002 2441 36  
Bank: Kreissparkasse Saale-Orla

**Homepage:** <http://www.kirchspiel-tanna.de>



**Kirchspiel Unterkoskau**

**Gottesdienstplan Februar 2024**

DATUM	UNTERKOSKAU	STELZEN	WILLERSDORF	MIELESDORF	ZOLLGRÜN
<b>04.02. Sexagesimä</b>	14.00 Uhr Pfr. Erber	10.30 Uhr Pfr. Erber	09.00 Uhr Pfr. Erber		
<b>11.02. Estomihi</b>				09.00 Uhr Frau Hanke	10.30 Uhr Frau Hanke
<b>18.02. Invokavit - 1. So. der Passionszeit</b>	09.00 Uhr Pfr. Erber	14.00 Uhr Pfr. Erber	10.30 Uhr Pfr. Erber		
<b>25.02. Reminiscere - 2. So. der Passionszeit</b>				10.30 Uhr Pfr. Erber	09.00 Uhr Pfr. Erber

**Kirchspiel Gefell**

**Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten & Andachten:**

**Sonntag, 28.01.**  
09.00 Uhr Hirschberg Gottesdienst  
09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst  
10.30 Uhr Blankenberg Gottesdienst mit Taufe  
**Sonntag, 04.02.**  
09.00 Uhr Seubtendorf Gottesdienst  
09.00 Uhr Künsdorf Gottesdienst  
10.30 Uhr Gefell Gottesdienst  
10.30 Uhr Langgrün Gottesdienst  
**Sonntag, 11.02.**  
09.00 Uhr Blankenberg Gottesdienst

10.30 Uhr Hirschberg Gottesdienst  
**Sonntag, 18.02.**  
09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst  
10.30 Uhr Gefell Gottesdienst  
**Sonntag, 25.02.**  
09.00 Uhr Langgrün Gottesdienst  
10.30 Uhr Seubtendorf Gottesdienst

*Kurzfristige Änderungen sind möglich!*

Die Kirchengemeinden und alle Themen und Termine finden Sie auch unter <http://www.evangelische-kirchen-blankenber-gefell.de>

## Kirchgemeinden Reuth und Mißlareuth

### im Ev.-Luth. Kirchspiel St. Martin Vogtland

08538 Weischlitz OT Reuth

Tel.: 037435-5343

Büro und Pfarrerin Stepper:

Wallstr. 6

[www.Kirche-Reuth.de](http://www.Kirche-Reuth.de) / [www.Kirche-Misslareuth.de](http://www.Kirche-Misslareuth.de)

#### Sonntag, den 28. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst in Mißlareuth

#### Sonntag, den 11. Februar

10.00 Uhr Gottesdienst in Mißlareuth



### Impressum

#### Amtsblatt der Stadt Tanna

**Herausgeber:** Stadt Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel, Markt 1, 07922 Tanna **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langwiesen.de](mailto:info@wittich-langwiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: [d.wolf@wittich-langwiesen.de](mailto:d.wolf@wittich-langwiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Verantwortlich für den nichtamtlichen und amtlichen Teil** ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel. **Erscheinungsweise:** 12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.